

Name, Anschrift
(Bauplatzwerber)

Salzburg, am

Betreff: Ansuchen um Bauplatzerklärung
für Gst.

Erklärung

Der Bauplatzwerber erklärt hiemit ausdrücklich im Sinne des § 45 Abs. 2 ROG 2009,
dass auf dem geplanten Bauplatz kein

Zweitwohnungsvorhaben,

Handelsgroßbetrieb oder

Beherbergungsgroßbetrieb

errichtet wird.

Die umseitig (teilweise) wiedergegebenen Bestimmungen des § 45 Abs 1 und 2
des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009 wurden zur Kenntnis
genommen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Bauplatzwerbers

Gemäß § 45 Abs 1 ROG 2009 dürfen ab Inkrafttreten des Flächenwidmungsplans Bauplatzerklärungen und nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderliche Bewilligungen nur in Übereinstimmung mit den Festlegungen im Flächenwidmungsplan (Widmungen und Kennzeichnungen) erteilt werden. Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen bleiben von den Festlegungen unberührt.

Der Nachweis, dass ein Vorhaben der festgelegten Widmung entspricht, ist vom Bewilligungswerber zu erbringen. Die Landesregierung kann unbeschadet der Anforderungen nach sonstigen Vorschriften durch Verordnung weitere Unterlagen zur genauen Beurteilung des Vorhabens bestimmen (vgl. die noch rechtswirksamen Durchführungsverordnungen der Salzburger Landesregierung vom 13. September 1993 über die Unterlagen zur Feststellung von Einkaufszentren, LGBl Nr 128/1993, und über die Unterlagen zur Feststellung von Beherbergungsgroßbetrieben, LGBl Nr 129/1993 und 151/1993, sowie vom 2. Februar 1994 über Unterlagen zur Feststellung von Zweitwohnungsvorhaben, LGBl Nr 16/1994).